Certificate.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung

der

juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- u. staatswissenschaftlichen

Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau,

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Fritz Rückert,

Gottesberg i. Schles.

1921.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: **Professor Dr. Rehme.**

Die Anregung zu einer Untersuchung über Certificate gaben dem Verfasser außer der persönlichen Kenntnisnahme von unter dem Namen „Certificate“ umlaufenden Handelspapieren verschiedene Notizen, die man im Jahre 1920 öfters in deutschen Börsenzeitungen und den Handelsteilen führender Industriezeitungen finden konnte.

Soweit aus dem Zusammenhange zu ersehen war, versteht man unter Certificat eine Urkunde, die ebenso wie die Aktie Gegenstand des Effektenverkehrs sein kann. Der Ausdruck „Certificate“ erinnert an die englischen „certificates of shares“. Diese sind nach der einen Ansicht blosse Beweisurkunden, einer Ansicht, die lebhaft bestritten wird. Als Urkunden über Privatrechte, mittels deren das beurkundete Recht ausgeübt und übertragen werden kann, sollen auch sie als Wertpapiere und infolge ihrer Handelsfähigkeit als Wertpapiere im handelsrechtlichen Sinne gelten. Inwieweit man den bei deutschen Gesellschaften vorkommenden Certificaten Wertpapiereigenschaft zusprechen kann, war an praktischen Beispielen zu zeigen.

Als Hinterlegungszertificate sind solche Urkunden herausgegeben worden anlässlich von Enteignungen von Wertpapieren oder anläßlich der Ueberleitung von Werten in andere Werte. Sie sind als Ersatzinstrumente für aus dem Verkehre gezogene Wertpapiere gedacht und sollen ebenso wie diese handelsfähig sein. Sie stellen nicht nur einfache Hinterlegungsbescheinigungen dar, sondern enthalten bedeutend mehr. Sie treten während einer gewissen Zeit als Wertpapiere in den Verkehr und lauten — wohl meistens — auf Inhaber.

Anläßlich von Kapitalserhöhungen sind von deutschen Aktiengesellschaften Bezugsscheine herausgegeben worden, die weiter unten behandelten Certificaten ähneln. Man wollte denjenigen Aktionären, deren Aktienbesitz zum Erwerb einer vollen neuen Aktie nicht ausreichte, dennoch auf Grund des anteilsmäßigen Bezugsrechts (§ 282 H. G. B.) die Möglichkeit des Neuerwerbs eines Aktienanteils gewähren, ohne daß sie gezwungen sein sollten, zur Ausübung des Bezugsrechts auf eine volle neue Aktie ihren bisherigen Besitz an alten Aktien zu vergrößern. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 179, 180 H. G. B. über die Unteilbarkeit und Mindestnennbeträge der Aktien waren dabei zu beobachten. Man half sich dadurch, daß man die Aktien bei einem Bankhause hinterlegte und den einzelnen Aktionären ihren Anspruch auf den Bruchteil in einer Urkunde verbriefte. Hat nun ein Aktionär so viele Bezugsscheine inne, daß sie nominal den Wert einer vollen Aktie ausmachen, so werden diese Bezugsscheine vom Bankhause formlos in eine volle Aktie umgetauscht. Die Dividende wird von der Aktiengesellschaft dem Depot einverleibt und von dem Bankhause an die Bezugsscheininhaber gegen Vorzeigung und Abstempelung ihrer Bezugsscheine gezahlt. Als Wertpapiere im Sinne des H. G. B wird man diese Bezugsscheine nicht ansehen können, vor allem da sie ihrer Entstehung und Bestimmung nach nur als Vergünstigungen für einen kleinen Kreis von Personen in Betracht kommen.

Ganz besonderes Interesse boten die Certificate, wie sie Anfang dieses Jahrhunderts bei den an dem großen Hypothekenbankkrach beteiligten Hypothekenbanken herausgegeben wurden und zum Teil noch

im Umlauf sind. Den Pfandbriefgläubigern, die für die Sanierungsaktionen große Opfer bringen mußten, wollte man zum Danke auch die Möglichkeit geben, an dem zu erwartenden Wiederaufstieg der Gesellschaften teilzunehmen. Man gewährte ihnen für ihren alten Pfandbriefbesitz einen bestimmten Prozentsatz neuer Aktien. Schwierigkeiten boten sich bei denjenigen Realobligationären, deren Besitz den Umtausch bei Fertigstellung der neuen Werte in eine volle Aktie nicht zuließ (§§ 179, 180 H. G. B.). In diesem Falle half man sich mit der Ausfolgung von Certificaten, welche zur Abhebung von Aktien der entsprechenden Gesellschaft berechtigten, sobald sie in Abschnitten, welche zusammen 1000.— Mk. Nominal ausmachen, eingereicht würden. Die Certificate berechtigen auch zum anteilsmäßigen Bezuge der auf die hinterlegten Aktien entfallenden Dividende. Es finden sich viel Aehnlichkeiten mit dem Aktienschein einer Aktiengesellschaft. Das Aktienrecht aus den hinterlegten Aktien steht den Certicatinhabern gemeinschaftlich zu. Die Mitberechtigten können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 225 H. G. B. ihre Rechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Das wird dadurch erreicht, daß die Mitberechtigten eu einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, deren Vorstand — zine Bank — für die Mitglieder die Aktionärsrechte ausübt. Was die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts bei der Vereinigung betrifft, so zeigt sich eine starke Anlehnung an ähnliche Verhältnisse bei der Aktiengesellschaft, so z. B. bei der Ausübung des Stimmrechts. Die Certificate sind auf Inhaber ausgestellt, verbriefen ein Recht und sind frei übertragbar. Sie werden zum Teil an der Börse besonders notiert. Den Anforderungen, welche an ein markgängiges Wertpapier gestellt werden, werden Sie vollständig gerecht, obgleich diese Certificate wegen ihrer krummen Beträge und der Umständlichkeit bei der Dividendenauszahlung sich in der Praxis nie großer Beliebtheit erfreut haben und auch wohl nie erfreuen werden.

Es sei auch hier kurz auf die Schutzvereinigungen von Aktionären hingewiesen, wie sie in neuerer Zeit zur Wahrung von gemeinsamen Interessen besonders gegenüber dem Auslande gebildet werden. Bei diesen sind die Originalpapiere gegen Aushändigung einer Hinterlegungsurkunde hinterlegt, die auf Inhaber lautet, und durch deren Uebergabe Rechte und Pflichten an dem Verein übertragen werden können. „Hinterlegungsurkunde" heißt es hier. Wenn man von Hinterlegungscertificat spricht, so will man wohl die größere Gebundenheit an bestehende Bestimmungen anzeigen, derzufolge man das einmal hinterlegte Wertpapier nicht ohne weiteres herausverlangen kann, sondern — soweit praktische Fälle dem Verfasser vorliegen — nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Nach Prüfung einer Reihe von Fällen hat sich ergeben, daß Certificate im Handelsverkehr gebräuchliche Urkunden sind, die zum Nachweise von Rechten dienen. Sie sind, um sie marktgängig zu machen und den Verkehr in ihnen zu erleichtern, wohl meistens auf Inhaber gestellt. Sie sind als Wertpapiere im handelsrechtlichen Sinne zu beurteilen. Bestimmte Grenzen lassen sich für sie nicht ziehen, sondern die im Einzelfalle getroffenen Bestimmungen sind stets bei der Beurteilung zu berücksichtigen.